

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

der Staatlichen Hochschule für Musik
und Darstellende Kunst Stuttgart
Urbanstraße 25
70182 Stuttgart

asta@hmdk-stuttgart.de – 0711/212 4661 – Raum 6.10



Stand: Februar 2021

Informationen zur Beantragung und zur Vergabe von QSM

Seit dem 1. Oktober 2015 sind Qualitätssicherungsmittel (QSM) Teil der Grundfinanzierung der Hochschulen in Baden-Württemberg, über 11,764 Prozent dieser Mittel hat die Studierendenschaft das Vorschlagsrecht. Es handelt sich also nicht um Gelder des AStA!

Folgende Dinge müssen bei der Antragstellung beachtet werden:

- Mit QSM können nur Dinge finanziert werden, die der Verbesserung von Studium und Lehre dienen. Eine Einzelförderung ist ausgeschlossen. Die genauen Bedingungen können in der Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums (MWK) über die nach dem HoFV zu vergebenden QSM nachgelesen werden.
- Bei Anschaffungen muss zusätzlich zum Antragsformular ein Kostenvoranschlag eingereicht werden.
- Es muss offengelegt werden, ob bereits weitere finanzielle Unterstützungen angefragt wurden.
- Bei Exkursionen muss durch jeden Teilnehmenden ein Eigenanteil von mindestens 15€ am Tag, ab sieben Tagen pauschal mindestens 100€ selbst getragen werden. Kosten für Verpflegung können grundsätzlich nicht durch QSM finanziert werden.
- Eine Auszahlung kann nur bei Vorlage von Rechnungen und nur im Nachhinein geschehen. Rechnet also damit, dass ihr Geld vorstrecken müsst.

Das Verfahren zur Vergabe der QSM an unserer Hochschule sieht folgendermaßen aus:

- Studierende können mit Hilfe des entsprechenden Formulars schriftlich Anträge beim AStA einreichen, der AStA prüft diese auf ihre rechtliche Zulässigkeit entsprechend dem HoFV und der Verwaltungsvorschrift des MWK.
- Nur vollständig ausgefüllte Formulare können geprüft und zur Abstimmung zugelassen werden (dies betrifft insbesondere das Feld „Begründung“).
- In der Vollversammlung (zweimal im Semester) wird über die Anträge abgestimmt.
- Die von der Vollversammlung genehmigten Anträge werden vom AStA beim Rektorat eingereicht. Erst wenn das „OK“ des Rektorats kommt und wir darüber informieren, dürfen die verantwortlichen Studierenden und/oder Lehrenden die Bestellung in die Wege leiten:
 1. Rechnungsadressat: Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
 2. Bestellungsvermerk / Auftraggeber: Name mit Vermerk „QSM-AStA“

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

der Staatlichen Hochschule für Musik
und Darstellende Kunst Stuttgart
Urbanstraße 25
70182 Stuttgart

asta@hmdk-stuttgart.de – 0711/212 4661 – Raum 6.10



Stand: Februar 2021

3. Rechnung sind zusammen mit dem ausgefüllten Abrechnungsformular, dem genehmigten Antrag und bei Exkursionen einer Teilnehmerliste abzugeben bei Frau Katja Fisch (Raum 9.08)
4. Abgabefrist für Rechnungen von Anträgen aus dem Sommersemester: **30.09.**
Abgabefrist für Rechnungen von Anträgen aus dem Wintersemester: **31.03.**

Bitte beachtet diese Vorgehensweise, das erleichtert uns die Arbeit und ihr erhaltet schneller die benötigten Gelder. Wer sich nicht an das Verfahren hält läuft Gefahr, dass der Antrag abgelehnt wird.

Euer AStA

QSM-Verfahren mittels prozentualer Verteilung

Es werden in allen Vollversammlungen QSM vergeben.

Vor jeder Vollversammlung wird der Betrag der für das Haushaltsjahr noch verbleibenden QSM durch die Anzahl der im Kalenderjahr noch anstehenden Vollversammlungen geteilt und somit der Höchstbetrag errechnet, der bei der jeweils anstehenden Vollversammlung ausgegeben werden kann.

Über die vom AStA vorab formal geprüften und zugelassenen Anträge wird in der Vollversammlung mittels Ja-/Nein-Abstimmung abgestimmt. Die Abstimmung kann geheim erfolgen.

Der AStA hat die Möglichkeit, eine Ausschlussfrist für die Abgabe der QSM-Anträge festzulegen. Dieser Termin muss mindestens eine Woche nach der Ankündigung der Vollversammlung und darf nicht mehr als eine Woche vor der Vollversammlung liegen.

Übersteigt die Summe der von der Vollversammlung angenommenen Anträge den zuvor errechneten Höchstbetrag, werden für jeden Antrag automatisch nur so viel Prozent der beantragten Mittel genehmigt, dass in Summe der Höchstbetrag voll ausgeschöpft, jedoch nicht überschritten wird. Das Verhältnis von beantragter und genehmigter Summe ist bei allen Anträgen identisch.

Ausgenommen von der Teilgenehmigung sind Anträge, die der gesamten Studierendenschaft zugutekommen und nach Beschluss des AStAs von diesem gestellt werden. Werden solche Anträge angenommen, wird automatisch die beantragte Summe in voller Höhe genehmigt.